

# RS Vwgh 2004/12/16 2003/07/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.2004

## Index

L66106 Einförstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit

Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

80/06 Bodenreform

## Norm

ABGB §1451;

EinförstungsLG Stmk 1983 §1 Abs1;

VwRallg;

WWGG §1 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/07/0039 E 13. Dezember 1994 VwSlg 14180 A/1994 RS 1

## Stammrechtssatz

Abgesehen davon, daß Einförstungsrechte nicht ausschließlich öffentlich-rechtlichen Charakter haben, sondern eine doppelte Rechtsnatur mit privatrechtlichen Elementen aufweisen (Hinweis E 31.1.1992, 91/10/0024, VwSlg 13572 A/1992), kann aus der (zumindest teilweise) öffentlich-rechtlichen Natur der Einförstungsrechte allein noch nicht geschlossen werden, daß solche Rechte nicht verjähren können. Richtig ist, daß auf im öffentlichen Recht wurzelnde Rechte die Verjährungsbestimmungen des ABGB nicht analog angewandt werden können (vgl Antonioli-Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht, 451). Verjährung kommt aber dort in Betracht, wo vom Gesetzgeber ausdrücklich oder im Interpretationsweg erschließbar die objektive Anwendung von Verjährungsbestimmungen angeordnet ist.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003070156.X01

## Im RIS seit

25.01.2005

## Zuletzt aktualisiert am

18.11.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)